

Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter gemäß § 24 iVm § 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 169/2004, fest, dass die **Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H.** (FN 161556 h beim Landesgericht Innsbruck), 6020 Innsbruck, Eduard Bodem Gasse 5-7, als Hörfunkveranstalterin im Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“ die Bestimmung des § 22 Abs. 1 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie am 09.10.2006 zwischen 07:00 und 09:00 Uhr keine Aufzeichnungen ihrer Hörfunksendungen hergestellt hat.

II. Begründung

Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 09.10.2006 forderte die KommAustria die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. gemäß § 22 Abs. 1 PrR-G iVm § 2 Abs. 1 Z 7 lit b KOG auf, Aufzeichnungen ihrer Hörfunksendungen vom 09.10.2006, 07:00 bis 09:00 Uhr, zum Zweck der Werbebeobachtung zu übermitteln. Mit Schreiben vom 13.10.2006 legte die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. eine Aufzeichnung vor.

Die darauf enthaltenen Aufzeichnungen wiesen allerdings eine derart schlechte Audioqualität auf, dass eine Auswertung der Sendung nicht möglich war. Dadurch konnte die KommAustria nicht feststellen, ob während der Sendung am 09.10.2006 zwischen 07:00 und 09:00 Uhr den Bestimmungen der §§ 19 und 20 PrR-G entsprochen wurde.

Am 18.10.2006 wurde dies der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. fernmündlich mitgeteilt. Sie wurde aufgefordert, eine qualitativ bessere Aufzeichnung vorzulegen. Eine audioqualitativ bessere Aufzeichnung wurde der KommAustria jedoch nicht vorgelegt.

Mit Schreiben vom 03.11.2006 leitete die KommAustria daraufhin von Amts wegen ein Verfahren gemäß § 24 iVm § 25 Abs. 1 PrR-G zur Feststellung von Verletzungen des § 22 Abs. 1 PrR-G gegen die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. ein und räumte dieser die Gelegenheit ein, hierzu Stellung zu nehmen. Die Möglichkeit, sich zur Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens zu äußern, nahm die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. nicht wahr.

Sachverhalt:

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H ist auf Grund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 11.09.2003, GZ 611.133/003-BKS/2003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“ für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2001. Sie strahlt dort das Hörfunkprogramm „Außerferner Welle“ aus.

Die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H hat am 09.10.2006 zwischen 07:00 und 09:00 Uhr keine Aufzeichnungen ihrer Sendungen in ausreichender Audioqualität durchgeführt bzw. hergestellt. Auf der von der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. übersandten CD sind die Stimmen der Moderatoren so verzerrt wiedergegeben, dass es unmöglich ist, sie auch nur annähernd akustisch zu verstehen. Ebenso macht eine Vielzahl von Störgeräuschen die Identifikation der für die Beurteilung der Einhaltung von Werbebestimmungen notwendigen Sendebestandteile und akustischen Elemente unmöglich. Auch nach fernmündlicher Aufforderung durch die KommAustria wurde keine audioqualitativ bessere Aufzeichnung vorgelegt.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen hinsichtlich der Zulassung der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H zur Veranstaltung von privatem Hörfunk ergeben sich aus dem Bescheid des BKS vom 11.09.2003, GZ 611.133/003-BKS/2003.

Die Feststellung, dass die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H am 09.10.2006 zwischen 07:00 und 09:00 Uhr keine Aufzeichnungen ihrer Sendungen gemäß § 22 Abs. 1 PrR-G gemacht hat, ergibt sich aus der in minderer Audioqualität vorgelegten und folglich nicht auswertbaren Aufzeichnung der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H vom 13.10.2006.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 25 Abs. 1 und 3 PrR-G entscheidet die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G. Die Entscheidung der KommAustria besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung des PrR-G verletzt worden ist.

Gemäß § 22 Abs. 1 PrR-G haben Hörfunkveranstalter von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren, sowie diese über Verlangen der Regulierungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Die Bestimmung des § 22 Abs.1 PrR-G dient der Gewährleistung einer effektiven Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung (vgl. Kogler/Kramler/Trainer, Österreichische Rundfunkgesetze, [Seite 305, Anm. zu § 22 Abs. 1 PrR-G]), sei es – wie im gegenständlichen Verfahren – im Rahmen der Werbebeobachtung oder in sonstigen Verfahren, in welchen Mitschnitte bestimmter Hörfunksendungen als Beweismaterial dienen. Diesen Zielsetzungen kann nur dann entsprochen werden, wenn eine Aufzeichnung der Hörfunksendungen in entsprechender Audioqualität erfolgt.

Die KommAustria geht davon aus, dass ein technisches Problem eines bestehenden Aufzeichnungssystems den Hörfunkveranstalter nicht seiner Verpflichtung enthebt, für eine Aufzeichnung seiner Hörfunksendungen zu sorgen. Auf ein Verschulden kommt es für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit des gegenständlichen Sachverhaltes nicht an.

Die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H hat keine audioqualitativ ausreichenden Aufzeichnungen vorlegen können und somit gegen die Bestimmung des § 22 Abs. 1 PrR-G verstoßen. Da die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H somit mangels Programmaufzeichnung in entsprechender Audioqualität am 09.10.2006 zwischen 07:00 und 09:00 Uhr die Bestimmung des § 22 Abs. 1 PrR-G verletzt hat, war spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idF BGBl. I Nr. 44/2006, eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 18. Jänner 2007

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter